

BVGer E-7474/2016 vom 12. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7474_2016

FR: TAF E-7474/2016 du 12 décembre 2016

IT: TAF E-7474/2016 del 12 dicembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde richtet sich vorliegend gegen eine Verfügung, mit der ein Wiedererwägungsgesuch abgewiesen wurde. Im Beschwerdeverfahren ist folglich nur zu prüfen, ob die Vorinstanz Wiedererwägungsgründe zu Recht oder Unrecht verneint hat.

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 29 BV ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand. Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf namentlich nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1 S. 181).

E. 4

Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz sind weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Die angefochtene Verfügung ist einlässlich begründet. Die Rechtsmitteleingabe erschöpft sich in Wiederholungen des bereits Vorgetragenen und in Erklärungsversuchen, womit sie nicht aufzeigt, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung Bundesrecht verletzen oder zu einer rechtsfehlerhaften Sachverhaltsfeststellung führen soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. So zieht die Vorinstanz den Tod der Mutter nicht in Zweifel und erkennt zu Recht, dass dieses Ereignis in rechtlicher Hinsicht unerheblich ist, zumal es sich beim Beschwerdeführer um einen gesunden, volljährigen jungen Mann mit neunjähriger Schulbildung und überdurchschnittlicher Lebenserfahrung handelt. Die Ausführungen der Vorinstanz zum familiären Beziehungsnetz des Beschwerdeführers sind nicht zu beanstanden. Was der Beschwerdeführer zusammen mit seiner Schwester hiergegen ins Recht legt (mehrere Schreiben aus Libanon von Freunden, der Tante sowie weiteren Verwandten und des Schulleiters), ist nicht geeignet, am Beweisergebnis etwas zu ändern, sondern bestätigt vielmehr, dass er vor Ort Freunde, eine Tante, weitere Verwandte und einen ihm wohlgesonnenen Schulleiter hat, mithin über ein intaktes Beziehungsnetz verfügt. Der Vollzug der Wegweisung ist nicht aufgrund von Schreiben der Tante - sie sei nicht bereit den Beschwerdeführer wieder aufzunehmen - unzumutbar. So muss - sofern dies tatsächlich nicht möglich sein sollte - der volljährige Beschwerdeführer auch nicht zu seiner Tante zurückkehren. Es ist ihm zumutbar ein eigenes Leben aufzubauen. Hierzu kann er - sofern notwendig - auf die finanzielle Unterstützung seines in der Schweiz eingebürgerten und arbeitstätigen Vaters zählen. Hinzu kommt, dass seine ältere Schwester, die sich zurzeit mit ihm in der Schweiz aufhält, ebenfalls vor Ort sein wird. Indem sich der Beschwerdeführer in seinem Wiedererwägungsgesuch und auf Beschwerdeebene pauschal auf eine möglicherweise drohende Rekrutierung beruft, so wurde diese bereits in der rechtskräftigen Verfügung der Vorinstanz vom 2. März 2015 abschliessend beurteilt und macht er auch keine Tatsachen oder Beweismittel namhaft, die ihm im früheren Verfahren nicht hätten bekannt sein können. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Wiedererwägungsgründe dargetan worden sind und die Vorinstanz das Gesuch um Wiedererwägung zu Recht abgewiesen hat.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Mit vorliegendem Urteil ist der Antrag auf aufschiebende Wirkung gegenstandslos geworden.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'200.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen
(Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.